

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien
post.iv7_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
karl.wieczorek@oesterreich.gv.at

St. Pölten, am 23.05.2019

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:
KommR Wolfgang Gratzner, KommR Ing. Ernst Kurri,
Jurist Dr. Stefan Mann

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert werden soll
(GZ. BMDW-33.550/0009-IV/7/2019)

Sehr geehrter Herr Mag. Konetzky,
sehr geehrter Herr Mag. Dr. Wieczorek,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Novelle des Berufsausbildungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Niederösterreich, als Interessensvertretung der Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, und unsere Mitglieder ist eine geplante Novellierung der Berufsausbildung von zentraler Bedeutung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat positive Ansätze, zielt jedoch direkt auf Einsparungen bei den überbetrieblichen Ausbildungsstätten, das heißt auf Einsparungen bei Organisationen, ab.

Im Einzelnen erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

- **Zu Z 2 (§1a Absatz 6 BAG):** Die Entwicklung der neuen Berufe und Berufsbilder sollte vor allem durch Unternehmer, die ja in der Praxis stehen, durchgeführt werden. Gerade Unternehmer haben die Kompetenz und die Erfahrung, in diesen Fragen mitzuwirken.
- **Zu Z 4 (§ 8c Abs. 1 und 2 BAG):** Die Forderung, dass überbetriebliche Lehrausbildungsorganisationen die Eingliederung ihrer Lehrlinge in Betriebe verpflichtend betreiben müssen, ist aus Sicht der Unternehmen zu begrüßen. Im Gegenzug dazu sollen die überbetrieblichen Lehrausbildungsorganisationen den Betrieben im Ausbildungsverbund zur Verfügung stehen. Derzeit kommt es immer wieder vor, dass ein Ausbildungsverbund von Betrieben nicht durchgeführt wird, da man befürchtet, den Lehrling oder betriebsinternes Wissen an ein anderes Unternehmen zu verlieren. Bei einem Ausbildungsverbund mit einer

überbetrieblichen Lehrausbildung ist dies nicht zu befürchten. Weiters sollten Betriebe, deren Lehrlinge das erforderliche Wissen gemäß Berufsbild bei der Lehrabschlussprüfung nicht haben, angehalten werden, für zukünftige Lehrlinge einen Ausbildungsverbund einzugehen. Ziel ist die optimale Erfüllung des Berufsbildes.

- **Zu Z 21 (§ 19c Abs. 2 BAG letzter Satz):** Wenn Förderungen für Ausbildungsbetriebe geschaffen werden, so ist darauf zu achten, dass die vom Gesetzestext angesprochene „transparente und anwendungsfreundliche Gesamtstruktur“ tatsächlich erreicht wird und Bundesförderungen für alle Branchen bundeseinheitlich vergeben werden. Spezielle Förderungen, die als gezielte Maßnahmen der Kammern in den Bundesländern beschlossen werden, sind davon auszunehmen.
- **Zu Z 25 (§30b Abs. 4 BAG):** Der neu eingeführte Begriff „Trägereinrichtungen“ sollte näher konkretisiert werden.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Niederösterreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerd Böhm
Landesgeschäftsführer



KR Thomas Schaden
Landespräsident